ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. September 1963

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Italienische Republik zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/594/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die mit Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rats (1) geänderte Verordnung Nr. 9 des Rats über den Europäischen Sozialfonds (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf den von der Italienischen Republik eingereichten Antrag vom 2. Oktober 1961 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 112 585 380 Lit. zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts (3) gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 21. Juni 1963 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. August 1959 bis 31. August 1960 unter Aufsicht und auf Kosten der „Associazione Nazionale per l'Addestramento Professionale Leone XIII (ANAP)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Diese Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Der Antrag wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitkräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß der Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die von der „Associazione Nazionale per l'Addestramento Professionale Leone XIII (ANAP)" gemachten Aufwendungen ist demnach anzuerkennen; der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 112 585 380 Lit.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 1963 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Italienischen Republik vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Associazione Nazionale per l'Addestramento Professionale Leone XIII (ANAP)" für in der Zeit vom 1. August 1959 bis 31. August 1960 durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 112 585 380 Lit. den Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 112 585 380 Lit. (rund 180 137 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. September 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 10. Juni 1963, S. 1605/63.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 1. Februar 1962, S. 144/62.